

Die Gartenbauwirtschaft

Berufsständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand



Hauptredaktion:
Berlin SW 11
Hafenplatz 4, Fernruf B 2, 9081

Nummer 30

Berlin, Donnerstag, den 26. Heumond (Juli) 1934

Blut und Boden

51. Jahrgang

Aus dem Inhalt: Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. 7. 1934 — Bekämpfung der Blatt- und Blattläuse — Frischgewinde oder Basgirlanden — Das finanzielle Leben der Deutschen Rosenzüchter — An alle Gemüsesamenzüchter — Die Deutsche Rosenschau in Uetersen; Eröffnung — Warum keine Luftleuchtigkeitsmesser in Gewächshäusern? — Der Erfolg des „Tags der Deutschen Rose“ in den einzelnen Gauen — Deutsche oder holländische Blumenzweibeln — Interessantes vom italienischen Blumenanbau — Staudenschleierkräuter — Achtung Azaleenzüchter! — Von der Asterenwelke — Schnitt- und Gruppenrosenauslese — Warnung vor Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Reichsnährstands betr. Baumschulerzeugnisse — Versuch zur Frage der Ernährung und Bodenmüdigkeit bei Baumschulgehölzen im Jahre 1933 — Umsatzsteuerfreiheit bei Verpachtungen von gärtnerischen Betrieben — Der unpflanzbare Lohn- und Gehaltsanspruch — Volksbotanik: Nelken — Die Wasserversorgung im Gartenbau

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. 7. 1934

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. 1. 1919 (RGBl. I S. 165) wird lt. RGBl. I Nr. 84 1934 verordnet:

§ 1
Artenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen als Spritzbrühen zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge nur in Verdünnungen angewendet werden, deren Gehalt an Arsen (As) 0,10 Hundertteile nicht übersteigt.

§ 2
Artenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 1, zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau
a) als Spritzbrühen nur bis zum 10. 8. einschließlich jedes Kalenderjahres,
b) als trockene Staubmittel nur bis zum 31. 7. einschließlich jedes Kalenderjahres angewendet werden.

§ 3
(1) Die Vorschriften in den §§ 1, 2 erstrecken sich nicht auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder.
(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern weitere Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 1, 2 zulassen.

§ 4
(1) Artenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen für Zwecke der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge nur feilgehalten, veräußert oder sonst in den Verkehr gebracht

werden, wenn die Vorschriften des Abs. 2 innegehalten werden.

(2) Der Hersteller hat auf der Packung oder dem Behälter den Arsengehalt in Hundertteilen, bezogen auf metallisches Arsen (As), genau anzugeben. Er ist ferner verpflichtet, der Packung oder dem Behälter eine genaue, leicht verständliche und befolgbare Anweisung für die Herstellung der im § 1 vorgeschriebenen Verdünnung der Spritzbrühen beizugeben oder aufzubringen. Außerdem hat er der Packung oder dem Behälter einen Abdruck der vom Reichsnährstand gemeinsam mit der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Vorschriftsmahregeln beizugeben.

§ 5
Wer den in den §§ 1, 2 und 4 getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. 1. 1919 in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (RGBl. I S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4 der Verordnung tritt am 1. 10. 1934 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.
Berlin, den 17. 7. 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs (reg.) Moritz.
Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs (reg.) Dering.

Die Verordnung zur Marktregelung für Erzeugnisse des Gartenbaus

Dr. Christopeit, Berlin.

Seit dem Erlaß des Reichsnährstandsgesetzes ist noch kein Jahr verstrichen. Aber diese kurze Zeit hat genügt, den bis zur Lebendnahme der Regierung durch den Führer behandelten Wirtschaft an Organisationen im Gartenbau und der Landwirtschaft zu beteiligen und, schätzte auf die harten Wachstumsmittel, die das Reichsnährstandsgesetz bietet, nicht mehr gehemmt durch die „Käuflichkeit“ allzu vieler „Landwirtschaftsführer“, an die wichtige Aufgabe, die Ordnung des inneren Marktes für gärtnerische Erzeugnisse heranzuführen, und zwar mit dem sichtbarsten Erfolg.

Wir der in Nummer 26 dieser Zeitschrift veröffentlichten „Verordnung über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaus“ vom 22. 6. 1934 wird nunmehr auch die gesetzliche Voraussetzung für die innere Ordnung des Marktes für gärtnerische Erzeugnisse geschaffen, nachdem die organisatorischen Grundlagen schon vorher in den Abteilungen des Reichsnährstandes gefunden worden waren.

Die Ermächtigung zur Regelung des Abzuges von Gartenbauzeugnissen stellt die verantwortlichen Stellen keine leichten Aufgaben. Die große Zahl von Gartenbauzeugnissen und deren z. T. außerordentliche Empfindlichkeit bedingen eine genaue Kenntnis der sich daraus ergebenden vielen Probleme, aber auch eine größere Bewegungsfreiheit, um die oft sehr komplizierten Verhältnisse zu einer organischen Ordnung allmählich oder schnell gestalten zu können. Diesen Notwendigkeiten trägt die Verordnung in § 1, (1), 7, durch die Bestimmungen über das Schiedsgerichtsverfahren und in § 1, (2) durch die Bestimmung, daß für die einzelnen Anbaubetriebe und Erzeugnisse verschiedene Vorschriften getroffen werden können, Rechnung. Gerade die letztgenannte Bestimmung wird jede Schmälerung der auf Grund der Verordnung zu erlassenden Vorschriften vermeiden helfen, ohne daß die Vorteile, die sich aus der Zentralisierung der Entscheidung beim Reichsnährstand für die Lösung der Probleme ergeben sollen und werden, wie ein von den berührten oder besser berührten „Vertretern der Belange“ in ihr Gegenteil verkehrt werden könnten.

Trotz der immer noch hart drückenden Orientierung der Märkte und der großen, aber wenig beachteten Bedeutung des Nachabzuges im Wege des Marktes für gärtnerische Erzeugnisse spielt der Fernabzug für die Versorgung des deutschen Volkes mit Gartenbauzeugnissen mit dem Anwachen der Großstädte eine immer größere Rolle. In ihm entwickelte sich auch in erster Linie der Keim zur späteren Umordnung, dessen Nachhaken schließlich den Absatz der Gartenbauzeugnisse im ganzen führen und in Unordnung bringen mußte. Die Veränderung der

Methoden und die Besserung der Verhältnisse im Fernabzug wurden schon früh als nordringliche Aufgabe im so mehr erkannt, als sich im Fernabzug die schwierigen Abgabeverhältnisse am deutlichsten zeigten. Es ist daher kein Zufall und zu begrüßen, daß die Verordnung vom 22. 6. 1934 die Ausübung eröffnet, gerade auf dem Gebiete des Fernabzuges vom Erzeuger bis zum Verteiler wirkungsvolle Maßnahmen zu treffen. Die Notwendigkeit, wegen der Verderblichkeit der Gartenbauzeugnisse gerade für den Fernabzug die Voraussetzungen des reibungslosen und schnellen Verkehrs zu schaffen, rechtfertigt es daher auch, an die Spitze der dem Reichsnährstand gegebenen Ermächtigung das Problem der Sortierung, Verpackung, Verladung und Kennzeichnung von Gartenbauzeugnissen zu stellen. Dieses Problem hat auch in den vergangenen Jahren eine große Rolle gespielt. Es schien oft der Lösung nahe. Die Lösung blieb endgültig aber doch der heutigen Regierung vorbehalten, die die Gewähr bietet, daß die Gedanken und Arbeiten nicht mehr nur in begrenzten Kreisen des Standes Wurzel schlagen, sondern überall auf fruchtbaren Boden treffen. Die Lösung dieses Problems wird auch erst die Plattform darstellen, von der aus in allmählichem Aufbau der ganze Bau bis zur letzten Spitze errichtet werden kann, den der aus sich der Weg der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher regeln lassen wird.

An zweiter Stelle nennt die Verordnung die Schaffung von Einrichtungen, die eine geregelte Erzeugung und Aufbereitung von Gartenbauzeugnissen ermöglichen, und an dritter Stelle die Ermächtigung, den Erzeugern, dem Verteiler dieser oder anderer Einrichtungen zu bedienen haben. Mit diesen Bestimmungen wird einerseits die Möglichkeit gegeben, das Angebot des Erzeugers zu kontrollieren und in die Hand zu bekommen, andererseits die Förderung der wirtschaftlichen Produktion auf sein ureigenes Gebiet, eben die Produktion zu beschränken und ihn der Mühe und Gefahr zu entheben, sich als Kaufmann betätigen zu müssen und damit zu der Verwirrung der Marktverhältnisse beizutragen. Dem gleichen Ziel, aber schon einen Schritt weiter auf dem Abzugsweg, dient die sehr wichtige Einführung des Schiedsgerichtsverfahrens und die Ermächtigung, den Abzug von Kommissionsgeschäften zu verbieten oder nur unter Bedingungen zuzulassen. Die Erzeuger von Gartenbauzeugnissen werden gerade eine Regelung des Kommissionsgeschäfts, das ja zu besonders großen Schwierigkeiten geführt hat, begrüßen. An letzter Stelle steht die Ermächtigung, Preise und Preisspannen festzusetzen. Bei der Eigenart der

Wirtschaftliche Streifzüge

„Der einheitliche und straff durchgeführte fachliche Zusammenschluß eines entscheidenden Gebietes der deutschen Gesamtwirtschaft, der Landwirtschaft im Reichsnährstand, ist nicht etwa Selbstzweck, sondern bildet erst die Grundlage für eine neue Außenhandelspolitik. Die Neuordnung des deutschen Binnenmarktes gibt die Möglichkeit, an Stelle der alten Zollpolitik zum Schutze der Landwirtschaft eine echte Handelspolitik zu betreiben.“

Die jüngst abgeschlossenen Verträge und Verhandlungen mit unsern Nachbarstaaten haben gezeigt, daß wir uns auf dem richtigen Wege befinden.“

Diese, auch für den gesamten Erwerbsgartenbau wie für die Landwirtschaft so hochbedeutenden Worte unseres Reichsbauernführers R. Walthar Darré sind richtunggebend für die gartenbauliche Gesamtwirtschaft.

Ausgehend von einigen, sich nicht immer ergänzenden Polemiken einiger Fachorgane, deren Verfasser betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zum Ausdruck bringen, verlohnt es sich wohl, diese Argumentationen auf breiterer Grundlage zu betrachten. Es ist eine altbekannte Erscheinung menschlicher Eigenart, den jeweils zur Diskussion stehenden „Stoff“ so zu betrachten, wie ihn die individuelle Veranlagung erkennt. An der Schwelle eines Betriebes offenbaren sich dem geübten Fachmann meistens schon die Anzeichen einer mehr oder weniger rationalen Betriebsführung. Noch einige Schritte weiter, auch in der Unterhaltung mit dem Besitzer, treten gar bald Zug um Zug die vorgenannten Empfindungen plastisch hervor, die dann unsehbar erkennen lassen, inwieweit der einzelne es vermag, aus den obenangelegenen Geleitsworten unseres Herrn Reichsministers die richtige Schlussfolgerung für seinen Betrieb zu ziehen. Es bedarf noch einer geraumen Zeit, bis alle Gartenbaubetriebe sich auf jene Worte einzustellen vermögen.

Jene Zeitgenossen unseres Berufs, die, wie Paul Keller einmal sagte: „Im Frühjahr ausziehen, um Maisblumen zu pflanzen, im Herbst aber erst mit Zeitlosen heimkehren“, deren Wirtschaftsauffassung so geartet ist, daß sie über der zahlenmäßigen Gewinnberechnung alle natürlichen Grundlagen des eigenen Lebens und der Umwelt vergessen, sind es, die sich als Außenstehender bemerkbar machen. Trotz rationaler Kulturmethoden, die man in Verjämmlungen unter Zugrundelegung unserer wirtschaftlichen Zusammenhänge darzustellen vermag, verkehren gewisse Erwerbsbetriebe immer noch nicht den Kurs der Zeit.

Gelegentlich einer zwanglosen Unterhaltung mit einigen Versammlungsteilnehmern, deren Einstellung durchaus verschiedenes war, wurde besonders das Persönlichkeitsprinzip im Zusammenhang mit dem Existenzkampf betont. Vorkämpfer im Zeitgeschehen hat es immer gegeben, ebenso wie wir unsere beruflichen Pioniere nicht entbehren können. Und daß freilich auch die jetzt im Reiche führenden Männer

Preisbildung gartenbaulicher Erzeugnisse wird hier allerdings große Vorzüge geübt werden müssen. Die Festsetzung von Preisen und Preisspannen wird überdies stets nur der Schlußstein des ganzen Gebäudes sein können.

Es sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verordnung (S 2) nur für die Erzeugnisse des Obst-, Gemüse- und Blumenanbaus, des Gemüseanbaus und Blumenanbaus sowie der Baumschulen gilt, die nicht be- oder verarbeitet sind. Die Regelung des Abzuges von allen be- oder verarbeiteten Erzeugnissen des Obst- und Gemüseanbaus ist bereits in der „Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseerzeugnisse“ vom 5. 11. 1933 ausgesprochen worden.

So ist mit der Verordnung vom 22. 6. 1934 alles, was es in der Vergangenheit an erfolgreichem und erfolglos, oft auch nur todtenden Versuchen auf dem Gebiet der Abgaberegulierung für Gartenbauzeugnisse gab, zentral zusammengefaßt und wesentlich erweitert worden. Bis zum Ziel wird es noch manche Schwierigkeit geben, aber wir haben die Gewißheit, daß gerade diese Verordnung, die die für den Gartenbau bedeutendste seit vielen Jahren ist, unserem gesamten Beruf zum Wohle gereichen wird.

ihre Augen zunächst rückwärts gewandt haben, zurück zu einem Zeitpunkt, bis zu dem man bewußt auf die naturgegebenen Faktoren von Blut und Boden fußte, um das gesamte Wirtschaftsleben umzugestalten, müssen alle Berufsgenossen einsehen. Kann sich der Aufbau organisch doch nur so vollziehen, daß unsere mühsam errungenen Produkte dem Wertmesser der Zeit und der Gegenwart entsprechen.

Wenn wären neben den ausgesprochenen Musterbetrieben über rationalen geführt, saubere Erwerbsgärtnerereien die mit viel anerkanntem Wert über Wasser gehaltenen Kleinerbetriebe nicht ebenso bekannt wie jene vegetierenden Nach-Gärtnerereien, deren Inhaber allermeist dem Kreis konservativer Dauerndgler angehören? Diese, einmal unbewußt über ihre Betriebsführung zur Alternative gestellt, werden mit wenig Ausnahmen stets mit der „Schuld des anderen“ antworten. Die beruflichen Fachorgane und ihr befehlender Inhalt sind ihnen — angeblich aus Zeitmangel — kaum vom Ansehen her bekannt. Die besten Fachzeitschriften haben für jeden Berufsgenossen, der sich der Zeit, in der wir leben, nicht verschließt, je nach Zweckbestimmung ein feines Einfühlens, so daß sie selbst in der arbeitsüberlasteten Zeit, ja gerade dann noch, ihren „Stoff“ für laue Leser interessant genug zu wählen wissen. Die Zeit und die Träger der organischen Grundlagen des Staates gehen bei ihrer nie ruhenden volkswirtschaftlichen Aufbauarbeit über solche Betriebsinhaber hinweg, die sich ihr nicht anschließen vermögen. Liegt dem Staate doch nicht nur die Ernährung, sondern auch die Erhaltung der um ihren Besitz ringenden Existenz ob. So, es geht um die Tatsache, für den normalen Stand der Bevölkerung zu sorgen und die nicht erdverbundenen anderen Stände mit frischer Kraft und neuem Blute zu beleben. Nicht zuletzt ist der Reichsnährstand und somit auch der Gartenbauer zu einer biologisch wertvollen Schicht im Staatsganzen erhoben. Nun erst recht mit allem Wissen und Können, Fähigkeit und Fleiß, auch, wenn es sein muß, durch zeitliche Entbehrungen hindurch, sich dem Ganzen einzufügen, ist Berufs- und Standesehre. Im Zuge dieser Betrachtung sei auch jener jungen Existenzgenossen gedacht, die sich in den verschiedensten Siedlungen, inmitten von Volksmassen, durchringen, deren Kaufkraft oft mehr auf einem freundschaftlichen Vertrauen beruht als auf barem Gelde. Wer auch da hineingehaut, weiß, was Wollen und Können bedeutet. Solche Opfer wird der kluge Wirtschaftler um so lieber auf sich nehmen, wenn damit seinem Berufsganzen in fortschreitender Wirtschaftsbewegung geholfen ist.

„Der Deutsche Erwerbsgartenbau, vereinigt mit Die Gartenbauwirtschaft“ als führendes Organ des deutschen Gartenbaues, hat erfreulicherweise zu allen diesen regionalen Fragen in ihren verschiedensten Verlagerungen eingehend Stellung genommen. Im Einklang damit sei auch betont und voreingemerkten Lesern gesagt, daß den Verfasser einer solchen Betrachtung nicht nur wirtschaftspolitische Theorien umgeben, nein; denn das Berufsleben, dem Leserkreis im praktischen Berufsleben so zu dienen, daß ihm das Fachorgan zum geistigen Begleiter wird, wird nur aus der vorhandenen tiefen beruflichen Schulung heraus geboren. Darum bitte kurz getreten in jenen Kreisen, denen die berufssoziale Verbundenheit noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist. Es ist auch in Versammlungen mit fachlichen Dogmen nicht viel mehr geleistet als mit Theorien, die der praktischen Durchsetzung entbehren! Die Fachpresse ist Mittlerin allen berufssozialen Geschehens, und wer sich ihrem befehlenden Inhalt nicht verschließt, wird sich bald von den ihm anhaftenden Schladen befreien können. Die organische Aufzucht vom Leben des Volkes, Staates und Berufes bildet auch für alle Zukunft den Ausgangspunkt der neuen deutschen Wirtschaft, in der wir Gartenbauer immerhin ein entscheidendes Glied darstellen. Dazu bedarf es der rüchhaltigen Mithilfe jedes verantwortlichen Berufsgenossen.

J.